

## **Satzung**

### **über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Gemeinde Harztor**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) sowie der §§ 1, 2, 5 und 15 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 74) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150) hat der Gemeinderat der Gemeinde Harztor in der Sitzung am 11.12.2019 die folgende Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Steuererhebung**

Die Gemeinde erhebt eine Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe des in § 2 aufgeführten Besteuerungstatbestandes.

#### **§ 2**

##### **Steuergegenstand, Besteuerungstatbestand**

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind. Sportgeräte wie z.B. Billard, Darts und Tischfußball sowie Musikautomaten unterliegen nicht der Spielapparatesteuer.

#### **§ 3**

##### **Bemessungsgrundlagen**

- (1) Bemessungsgrundlage ist
- a) bei Spielapparaten mit manipulationssicherem Zählwerk die elektronisch gezählte Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezählte Kasse zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld).
  - b) bei Gewaltspielapparaten sowie Personal Computer deren Anzahl pro angefangenem Kalendermonat.
- (2) Als manipulationssichere Apparate sind all jene Geräte zu betrachten, bei denen eine fortlaufende und lückenlose Ermittlung von Daten, die zur Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind, durch manipulationssichere Software gewährleistet wird.
- (3) Verfügt ein Apparat über mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

#### **§ 4**

##### **Steuersätze**

- (1) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenem Kalendermonat
1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit
    - a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen 15 v.H. der Bruttokasse
    - b) in Gaststätten und sonstigen Aufstellungsorten 15 v.H. der Bruttokasse
  2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit
    - a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen 12 v.H. der Bruttokasse
    - b) in Gaststätten und sonstigen Aufstellungsorten 12 v.H. der Bruttokasse

3. für Gewaltspielautomaten  
(Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben.) 5.000 Euro

4. für Personal Computer in Internetcafés  
(Personal Computer, die aufgrund ihrer Ausstattung und/oder ihres Aufstellortes zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden können. Die Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn der Apparat ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- bzw. Weiterbildung eingesetzt wird.)

a) PC ohne Multimediaausstattung 10 Euro

b) PC mit Multimediaausstattung  
(z.B. Joystick, Soundkarte, Soundboxen -/  
vorinstallierten Spielen) 15 Euro

(2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

(3) Ein negatives Einspielergebnis wird mit „0 Euro“ berücksichtigt.

## **§ 5 Steuerschuldner**

Steuerschuldner ist der Veranstalter, wobei der Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter gilt.

## **§ 6 Anzeigepflicht**

Der Veranstalter ist verpflichtet, das Aufstellen von Apparaten schriftlich unter Angabe des Aufstellungsortes, der Art des Gerätes, des Zeitpunktes der Aufstellung bzw. Entfernung, des Namens und der Anschrift des Aufstellers innerhalb von zwei Wochen der Gemeinde mitzuteilen.

## **§ 7 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Steuerschuld entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.

(2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tage nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Steueramt eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Gemeindekasse zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.

(3) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steuererklärung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Erklärung festzusetzen ist. Die Steuer wird in Form eines Pauschalbetrags erhoben und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Der Pauschalbetrag beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat

1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit

a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen 350 Euro

b) in Gaststätten und sonstigen Aufstellungsorten 350 Euro

2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit

a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen 250 Euro

b) in Gaststätten und sonstigen Aufstellungsorten 250 Euro

- (4) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Abs. 2 Zählwerk-  
ausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens  
Geräteart, Gerätetyp, Gerätnummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkdruckes, die  
Spieleinsätze, die Gewinne und den Kasseneinhalt enthalten müssen. Für den Folgemonat ist  
lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des  
Vormonats anzuschließen
- (5) Die Besteuerung nach der Bruttokasse ist nur dann zulässig, wenn der Kasseneinhalt für alle von  
einem Automatenaufsteller im Satzungsgebiet betriebenen Apparate mit Gewinnmöglichkeit  
manipulations- und revisionssicher festgestellt und nachgewiesen werden kann.

## **§ 8**

### **Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

Vertreter der Gemeinde sind berechtigt, während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zur  
Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die  
Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller  
Zählwerkdrucke zu verlangen.

## **§ 9**

### **Zu widerhandlungen**

- (1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabehinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren  
oder mit Geldstrafe bestraft, wer
1. der Gemeinde über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich  
sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
  2. die Gemeinde pflichtwidrig über abgaberechtlich-erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt,  
und dadurch Abgaben verkürzt oder für sich oder einen anderen, nicht gerechtfertigte  
Abgabenvorteile erlangt. § 370 Abs. 4, §§ 371 und 376 der Abgabenordnung in der jeweils  
geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.
- Der Versuch ist strafbar.
- (2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 ThürKAG und kann mit Geldbuße bis zu  
10.000 Euro belegt werden, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der  
Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der in Absatz 1 bezeichneten Taten leichtfertig  
begeht (leichtfertige Abgabeverkürzung). § 370 Abs. 4 und § 378 Abs. 3 der Abgabenordnung in  
der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.
- (3) Ordnungswidrig handelt gemäß § 18 ThürKAG auch und kann mit Geldbuße bis zu  
5.000 Euro belegt werden, wenn die Handlung nicht nach Absatz 2 geahndet werden kann, wer  
vorsätzlich oder leichtfertig
1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
  2. den Vorschriften zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur  
Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen,  
zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von  
Abgaben zuwiderhandelt
- und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile  
zu erlangen (Abgabefährdung).

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Vergnügungssteuersatzungen der Gemeinde Harztor vom 11.09.2013 sowie der Gemeinde Neustadt/Harz vom 19.12.2001 außer Kraft.

Harztor, den 21.01.2020

Gemeinde Harztor

gez. Klante  
Bürgermeister

**Ausfertigungsvermerk:**

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Harztor sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

**Bekanntmachungshinweis:**

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Harztor, den 21.01.2020

Gemeinde Harztor

gez. Klante  
Bürgermeister